

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.

- 1 Der Verein führt den Namen Schützenkreis Aschendorf e.V.
- 2 Er hat seinen Sitz in Papenburg (Ortsteil Aschendorf) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Organisation, Aufgaben und Zweck des Vereins.

- 1 Der Schützenkreis besteht aus Schützen- und Schießsport treibenden Vereinen im Altkreis Aschendorf und angrenzenden Orten und ist Gründungsmitglied des Schützenbundes Weser-Ems e.V.
Der Beitritt weiterer Vereine ist auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Präsidenten/Vizepräsidenten möglich und wird von der Vereinsversammlung bestätigt.
Weitere Mitglieder können Einzelpersonen sein, die von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
Deren Anzahl soll gering sein.
- 2 Die Selbstständigkeit der Mitgliedsvereine bleibt unberührt.
- 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung nach § 51. ff.
- 4 Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und der Brauchtumpflege.
Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch: die Pflege und Förderung des Schießsports; die Förderung des Nachwuchses; die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvolle Bestandteile unseres Kulturgutes.

Hierin unterstützt der Verein maßgeblich die gleichgelagerten Bemühungen seiner Mitgliedsvereine.

- 5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aufwendungen von Mitgliedsvereinen, die zur Ausrichtung der satzungsmäßigen Zwecke dienen, können erstattet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an seine gemeinnützigen anerkannten Mitgliedsvereine zu gleichen Teilen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Schießsports zu verwenden haben.
- 7 In Ergänzung zu den unter Punkt 4 genannten Zwecken nimmt der Verein noch folgende Aufgaben für seine als gemeinnützig anerkannten Mitgliedsvereine wahr: die Unterstützung der Mitglieder bei der Vertretung der Interessen gegenüber dem anderen Verbänden und Vereinen sowie staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen.
die Beratung der Mitglieder in allen das Schützenwesen betreffenden Angelegenheiten;
den Erlass und die Überwachung von Ordnungen und Richtlinien grundsätzlicher Art im sportlichen und organisatorischen Bereich.
- 8 Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen im Rahmen dieser Satzung an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl-, Versammlungsteilnahme und Stimmrechts teil.

Die Vereine sind verpflichtet, dem Präsidium

- a) ihre aktuelle Satzung vorzulegen und ihre Gemeinnützigkeit nachzuweisen,
- b) jede Änderung ihrer Satzung unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen,
- c) den Beschluss über ihre Auflösung oder die Zustellung einer Aufhebungsverfügung unverzüglich mitzuteilen.

Die Vereine sind verpflichtet:

die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des SWE und des Schützenkreises, sowie die Entscheidungen der SWE Gerichte zu beachten und zu befolgen.

§ 4 Verlust und Beendigung der Vereinszugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zum Verein endet durch Auflösung, Ausschluss oder Austritt des Mitgliedsvereins aus dem Schützenkreis oder dem Schützenbund Weser-Ems e.V.

Persönliche Zugehörigkeit endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Präsidenten / Vizepräsidenten zu erklären.

Auf Beschluss der Vereinsversammlung ist der Ausschluss eines Mitgliedsvereins oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft dann möglich, wenn der Mitgliedsverein oder das Ehrenmitglied permanent und gröblich gegen die Vereinssatzung und die des Schützenbundes Weser – Ems verstößt. Anträge auf Ausschluss kann nur der Präsident stellen. Der Ausschluss oder die Aberkennung bedarf der $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller Stimmberechtigten der Vereinsversammlung.

§ 5 Umlagen.

Die Mitgliedsvereine entrichten Umlagen und Startgelder, deren Höhe auf Vorschlag des Präsidiums und durch Beschluss der Vereinsversammlung festgelegt wird.

Der Schützenkreis zieht die von der Hauptversammlung des SWE beschlossenen Beiträge ein. Sofern der Verein gemäß entsprechend der Beschlüsse des Schützenbundes Weser-Ems Rückvergütungen aus den Vereinsbeiträgen an den Schützenbund Weser – Ems erhält, verbleiben diese, für die in der Satzung genannte Zwecke, dem Verein. Die Umlage – Beitragspflicht sowie evtl. sonstige Verpflichtungen der Mitgliedsvereine an dem Verein bleiben bis zur vollständigen Erfüllung bestehen.

§ 6 Organe des Vereins.

Organe sind:

- 1 die Hauptversammlung
- 2 das Präsidium
- 3 das Gesamtpräsidium
- 4 die Sportkommission

§ 7 Die Hauptversammlung

- 1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- 2 Sie setzt sich zusammen, aus den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums und den Vertretern der Mitgliedsvereine. Die Versammlung ist öffentlich.
- 3 Stimmberechtigt sind je Mitgliedsverein für bis zu 200 gemeldete Mitglieder 1 Delegierter, für bis zu 500 Mitglieder 2 Delegierte, für mehr als 500 Mitglieder 3 Delegierte, die Mitglieder des Gesamtpräsidiums und zwei gewählte Vertreter der Kreisschützenjugend.
- 4 Stimmenballung ist nicht zulässig.
- 5 Der Präsident beruft die Hauptversammlung einmal jährlich ein. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen, bei begründeter Dringlichkeit eine Woche. Die Ladung erfolgt in Textform mit Angabe der Tagesordnung.
- 6 Anträge zur Tagesordnung müssen dem Präsidenten spätestens 7 Tage (bei begründeter Dringlichkeit drei Tage) vor der Vereinsversammlung schriftlich zugegangen sein. Über die Aufnahme eines nicht ordnungsgemäß gestellten Antrags beschließt die Versammlung.
- 7 Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedsvereine. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten (im Verhinderungsfall) die des Vizepräsidenten. Die Art der Abstimmung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vor der Wahl erklärt haben, dass sie diese annehmen werden.
- 8 Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten.

Der Schriftführer hat über den Verlauf der Hauptversammlung eine Niederschrift anzufertigen, sie zu unterschreiben und in der folgenden Hauptversammlung zur Genehmigung zu stellen.

- 9 Aufgaben der Hauptversammlung:
- die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums
 - die Entgegennahme von Kassenberichten
 - die Entlastung des Präsidiums
 - die Wahl der Mitglieder des Gesamtpräsidiums
 - die Ernennung von Ehrenmitglieder
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen
 - Beschluss über Aberkennung und Ausschlüsse
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins.

§ 8 Das Präsidium

- 1 Dem Präsidium gehören an:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident
 - der Schriftführer
 - der Schatzmeister
 - der Kreissportleiter

- 2 Dem Gesamtpräsidium gehören an:
 - das Präsidium
 - der 2. Kreissportleiter
 - der stellvertretende Schatzmeister
 - der stellvertretende Schriftführer
 - die Damensportleiterin
 - der Jugendsportleiter
 - der Sportleiter Auflage
 - der Sportleiter Luftpistole
 - der Sportleiter KK Gewehr
 - der Sportleiter Bogen
 - die stellvertretenden Sportleiter
 - im Bedarfsfall je einen von den Mitgliedsvereinen bestimmten Vertreter. Über den Bedarfsfall entscheidet der Präsident.

- 3 Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Der Schriftführer hat über dessen Sitzungen eine Niederschrift anzufertigen.

- 4 Aufgaben des Präsidiums.
Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins.
Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der übrigen Organe ordnungsgemäße Verwaltung der Haushaltsmittel und von Vermögen,
 - Regelung des Einzugs von Beiträgen, Umlagen und anderen Zahlungen und Leistungen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt; jedoch wird im Innenverhältnis bestimmt, das der Vizepräsident seine Vertretungsberechtigung nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben darf.

§ 9 Amtszeiten

Die Amtszeiten der von der Vereinsversammlung zu wählenden Funktionsträger beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der auf den Ablauf der Wahlzeit folgenden Vereinsversammlung. Der Vorstand gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt bis zur Neu – oder Wiederwahl im Amt. Die Wahlen sollen zeitversetzt um 2 Jahre wie folgt stattfinden:

- 1 Die Stellvertreter werden im Verhinderungsfall tätig.
- 2 Die Prüfung der Kasse obliegt 2 Kassenprüfern. In jedem Jahr scheidet der zuerst gewählte Prüfer aus; ein neuer Prüfer ist hinzuzuwählen. Wiederwahl von Kassenprüfern kann frühestens nach 5 Jahren erfolgen. Mitglieder des Gesamtpräsidiums dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.
- 3 Es ist zulässig, dass die Vereinsversammlung einen Funktionsträger zwei Funktionen überträgt. Als solcher hat er jedoch nur eine Stimme.
Eine Doppelfunktion Präsident und Vizepräsident ist ausgeschlossen.
- 4 Scheidet ein gewählter Funktionsträger vor der regulären Amtszeit aus, so wird der Nachfolger in der nächsten Vereinsversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt. Bei Dringlichkeit kann das Präsidium einen kommissarischen Vertreter bestellen.

- 5 Amtszeiten enden mit Ablauf der Wahlzeit, sowie durch Rücktritt, Tod, Verlust der Mitgliedschaft oder Abwahl. Rücktritt kann nur schriftlich gegenüber dem Präsidenten oder in einer Vereinsversammlung zu Protokoll erklärt werden. Er ist nicht widerrufbar.

§ 10 Die Sportkommission

- 1 Mitglieder der Sportkommission sind: Die Kreissportleitung, die Vereinssportleiter der Mitgliedsvereine, die gewählten Vertreter der Kreisjugend, der Präsident, der Vizepräsident und der Schriftführer. Die Sportkommission kann einen eigenen Schriftführer wählen, das Stimmrecht bleibt unangetastet.
- 2 Die Sportkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der schießsportlichen Veranstaltungen zuständig und entscheidungsbefugt. Von dieser Befugnis sind Beschlüsse ausgenommen, die sich nicht ausschließlich auf das Wettkampfschießen nach den Regeln der Schützenorganisation erstrecken. In diesen Fällen spricht die Sportkommission Empfehlungen aus, über die das Präsidium entscheidet.
- 3 Vorsitzender der Sportkommission ist der Kreisportleiter, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Die Sportkommission soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Über die Sitzungen erstellt der Schriftführer eine Niederschrift. Die Niederschrift ist vom Schriftführer den Sitzungsteilnehmern zeitnah zur Verfügung zu stellen.
- 4 Die Sportkommission hat der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Haushalt

- 1 Der Schatzmeister leitet verantwortlich die Kassenführung des Vereins. Er legt den Kassenprüfern die Jahresrechnung mit den dazugehörigen Belegen vor.
Anordnungsbefugt ist nur der Präsident, im Vertretungsfall der Vizepräsident, sowie der Kassenwart – jeder für sich.
- 2 Durch die von der Versammlung zu wählenden beiden Kassenprüfern wird jeweils das abgeschlossene Geschäftsjahr nach den üblichen Prüfregeln geprüft. Über das Prüfergebnis ist ein kurzer schriftlicher Bericht anzufertigen und in der Hauptversammlung nach der Prüfung vorzutragen. Der Prüfbericht ist zu den Kassenakten zuzufügen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- 1 Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Organe des Vereins unabhängig von der Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 2 In den Fällen, in denen eine bestimmte Beschlussfähigkeit in dieser Satzung gefordert wird, ist die Beschlussfähigkeit vom Sitzungsleiter festzustellen. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist binnen vier Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen bzw. insgesamt stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Im Übrigen gilt Beschlussfähigkeit solange als gegeben, wie sie nicht in der Sitzung durch Antragstellung angezweifelt wird.

§13 Satzungsänderung

- 1 Anträge auf Satzungsänderung sind in der Einladung zur Vereinsversammlung als Tagesordnungspunkt aufzuführen und im Wortlaut beizufügen.
- 2 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Gesamtheit aller anwesenden Delegiertenstimmen der Vereinsversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1 Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vereinsversammlung entschieden werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufzuführen und im Wortlaut und mit Begründung beizufügen.
- 2 Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nicht wirksam werden, wenn wenigstens zehn Prozent der Gesamtheit aller Delegierten der Vereinsversammlung in der Vereinsversammlung erklären, den Verein weiterführen zu wollen.
- 3 Bei einer Auflösung des Vereins ist entsprechend § 2 Nr. 6 dieser Satzung zu verfahren.

§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
(Aschendorf, 11.07.14)

Änderung der Satzung am 26.11.15 in Heede/Ems.

Heede, den 26.11.15